

ANLAGE 1 zur Vorlage Nr. 356/19

35. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rheine Kennwort: "Wohnmobilstellplatz am Emsufer"

I. Abwägungsbeschluss

1. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Es wird festgestellt, dass aus der Öffentlichkeit keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen sind.

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

2.1 Naturschutzbund Deutschland Kreisverband Steinfurt e. V. Stellungnahme vom 27.07.2019

Inhalt:

„der beabsichtigten Änderung des FNP sowie der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes kann aus naturschutzfachlichen und formellen Gründen nicht zugestimmt werden. Begründung: Das Wohnmobilstellplatz-Projekt steht im eindeutigen Widerspruch zum naturschutzfachlich und kulturhistorisch wertvollen Erholungsraum Emsaue. Es konterkariert die vom EU-Recht (FFH-Gebiet) und vom Regionalplan (Fläche zum Schutz der Natur, der landschaftsorientierten Erholung, Überschwemmungsgebiet) gewollten Weiterentwicklung in Richtung Natur-, Hochwasser- und Klimaschutz. Auch wenn es in den Augen der Planer und Gutachter kein gravierender Eingriff sein mag, mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben wird nicht gerechnet, viele kleinere Einzelmaßnahmen summieren sich und forcieren die Entwicklung in die falsche Richtung und sind von vorne herein zu vermeiden.

Im Einzelnen:

In der Begründung zum Bauleitverfahren wird der geplante Standort als "attraktiver Ausgangspunkt für viele sportliche und touristische Aktivitäten" gepriesen. Welche Sportarten sind gemeint? Kein Wort oder Argument zu einer naturverträglichen Erholung. Warum dieser Eingriff an so einer verkehrstechnisch ungünstigen Stelle? Die Zufahrt über den Hertaweg ist zu schmal (erst recht für Wohnmobile!). Daher sollen im Einflussbereich schützenswerter Biotope die Bankette zusätzlich "geschottert" und zwei Ausweichbuchten "außerhalb des Bauleitverfahrens" geschaffen werden (wo?). Das steht dem Schutz der neu gepflanzten Obstbäume entgegen. Es wird bezweifelt und wäre zu begründen, ob diese Maßnahmen, insbesondere die geplanten Aufweitungen, überhaupt außerhalb des Bauleitverfahrens durchgeführt werden können. Auch diese Eingriffe sind zu bilanzieren und in die Abwägung Öffentliche Interesse - Privates Interesse mit einzubeziehen.

Die Projektfläche liegt im gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. Das längerfristige Aufstellen von massiven Kraftfahrzeugen im Überschwemmungsgebiet der Emsaue stellt sehr wohl einen - Eingriff in den Wasserhaushalt der Ems dar und widerspricht somit den rechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes. Zumal nicht erkennbar ist, wie die Stellplatzanlage "hochwasserangepasst" erstellt werden soll.

Die Ausweisung im FNP als "Grünfläche" kaschiert, dass die rund 2.700 qm große Stellplatzfläche "geschottert" werden soll. Ebenfalls ein vermeidbarer Eingriff. Wie sieht die nunmehr auf 24 qm reduzierte "Entsorgungsanlage mit der Zweckbestimmung Abwasser" aus? Offensichtlich dürfte es sich um eine "Vollversiegelung" handeln. Hier sind die entsprechenden Unterlagen beizubringen.

Auch die Entfernung von ca. 800 m zur nächsten Bushaltestelle spricht gegen den Standort.

Die im gemeinsamen Umweltbericht angedachte Kompensationsmaßnahme durch Anlage eines Teils einer Obstwiese weit außerhalb des Schutzgebietes der Ems wird abgelehnt, weil bereits bestehende Obstwiesen, welche als Kompensationsmaßnahmen angelegt Man kümmert sich viel zu wenig darum, wegen Personalmangel?

Auch die Größe der Obstwiesen-Anlage in der "Eschendorfer Aue" mit über 100 Bäumen dürfte eher einer Obstplantage als einem Naturschutzprojekt gerecht werden (Karte auf S. 32).

Das ganze Wohnmobil-Stellplatz-Projekt erinnert an das mittlerweile gestoppte Bauleitverfahren "Hotel Bentlage". Entgegen jeglichem Fachverstand soll ein Bauleitverfahren an völlig falscher Stelle durchgezogen werden.

Der Standort ist in vieler Hinsicht nicht geeignet. Es gäbe bessere Alternativen: Zum Beispiel: Bentlage, an der Zufahrt zum wichtigsten städtischen Naherholungsraum. Hier dürften die Eingriffe geringer ausfallen. Aber stattdessen soll genau im entgegengesetzten Stadtbereich in einer Entfernung von 3,5 - 4 km zum attraktivsten Erholungsraum eine Kfz-Stellplatzanlage an die Ems gequetscht werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

Eine Wohnmobilstellplatzanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zu naturgeschützten Gebieten sowie einem denkmalgeschützten historischen Gebäude ist abzulehnen, weil vermeidbar. Es besteht kein zwingender Grund für diese Standortwahl.

Die außerhalb des Bauleitverfahrens geplanten Eingriffe zur Verbreiterung des Zufahrtsweges (Hertaweg) sind rechtlich nicht zulässig.

Auch der Zugriff auf ein Grundstück, das in privater Hand ist und für das die Stadt eine Pacht zu entrichten hat, ist nicht nachhaltig.

Alles das bedarf einer besonders profunden Güterabwägung. Das ist hier nicht der Fall."

Abwägungsvorschlag:

Übergeordnete Planungen

Das Plangebiet ist im Regionalplan Münsterland festgelegt als

- Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich,
- Überschwemmungsbereich,
- Bereich zum Schutz der Natur und als
- Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung.

Das Plangebiet grenzt an das Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet Emsaue. In diesem Gebiet befinden sich mehrere geschützte Biotope nach § 30 BNatschG sowie dokumentierte planungerelevante Arten. Im Fachbeitrag zum Regionalplan ist die Ems als Fläche für den Biotopverbund Stufe 1 – von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund gekennzeichnet.

Die FFH-Vorprüfung und der Umweltbericht kommen zu folgendem Ergebnis: Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen und des Schutzzweckes für das FFH-Gebiet „Emsaue“ können ausgeschlossen werden und unter Berücksichtigung der zu erbringenden externen Kompensation ist nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen.

Im Rahmen einer landesplanerischen Anfrage zur Anpassung des Bauleitplanes an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 (1) LPIG NRW bestehen aus Sicht der Regionalplanungsbehörde keine Bedenken, da es sich um eine baulich untergeordnete Nutzung im Freiraum handelt, die in der Nähe des Siedlungs- oder Ortsrandes liegt und nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch das Vorhaben zu rechnen ist. Damit ist die Planung mit den Zielen des Landesentwicklungsplanes NRW und des Regionalplanes Münsterland zu vereinbaren.

Kompensation

Die Eingriffsregelung und zu erbringende Kompensationsmaßnahmen erfolgen nach den Vorgaben des BauGB. Danach ist es nicht erforderlich, dass Ausgleichsflächen sich in unmittelbarer Nähe des Eingriffs zu befinden haben. Die Eingriffsbilanzierung und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde bekannt. Von hier aus sind keine Einwände gegen die Planung vorgebracht worden.

Lage im Überschwemmungsgebiet

Das Plangebiet gehört zum gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsbereich der Ems. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist die Errichtung baulicher Anlagen vom Grundsatz her untersagt (vgl. § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz - WHG). Insbesondere sind die Bestimmungen des § 78 Abs. 3 WHG zu berücksichtigen:

- die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
- die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
- die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Abweichend davon kann allerdings die Errichtung einer baulichen Anlage genehmigt werden, wenn die Hochwasserrückhaltung, der Wasserstand, der Abfluss bei Hochwasser und ein bestehender Hochwasserschutz nicht nachteilig beeinträchtigt und die Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden (vgl. § 78 Abs. 5 WHG).

Es wird festgestellt, dass die Errichtung der vorgesehenen baulichen Anlagen mit dem Hochwasserschutz vereinbar und eine wasserrechtliche Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann. Der endgültige Nachweis ist im Rahmen der Baugenehmigung bzw. wasserrechtlichen Genehmigung zu erbringen.

Verkehrliche Erschließung

Das durch den Wohnmobilstellplatz entstehende geringe zusätzliche Verkehrsaufkommen ist nicht geeignet die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf dem Hertaweg zu beeinträchtigen. Dieses betrifft sowohl den motorisierten wie auch den Rad- und den Fußverkehr. Der Ausbauzustand der Straßen Hörstkamp und Hafenbahn ist geeignet, die geringe Mehrbelastung von maximal drei Wohnmobilen pro Stunde ohne Einschränkung aufzunehmen. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf dem Hertaweg werden bei Umsetzung des Stellplatzes zwei Aufweitungen realisiert. Zudem ist geplant, die Bankette der Zufahrtsstraßen im Rahmen der Unterhaltungsmaßnahmen zur besseren Befahrbarkeit nachzuschottern.

Die Zuwegung zum geplanten Wohnmobilstellplatz kreuzt lediglich an der Auffahrt zum Wohnmobilstellplatz den Emsauenradweg und den Hermanns - Wanderweg. Die Errichtung der Ausweichbuchten sowie die vorgesehene Schotterung der Bankette am Hertaweg ist weder innerhalb des FFH-Gebietes noch im Bereich geschützter Biotope vorgesehen.

Die genannten Maßnahmen sind durch die Technischen Betriebe AöR der Stadt Rheine mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Eine Erschließung gilt auch dann als gesichert, wenn mit ihrer Benutzbarkeit im Zeitpunkt der Fertigstellung des Stellplatzes gerechnet werden kann, d.h. ein technischer Anschluss gegeben ist.

„Schotterung“ / Grünfläche

Die Entwurfsplanung sieht eine 0,27 ha große Fläche als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz vor. Abgesehen von der 24 qm großen Abwasserentsorgungsfläche ist in diesem Bereich ausschließlich versickerungsfähiges

Material, z.B. Rasenschotter zu verwenden. Die übrige Fläche wird als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt. Im Rahmen der getroffenen Festsetzungen ist eine „Schotterung“ der Grünfläche nicht zulässig.

Baudenkmäler

Es wird festgestellt, dass sich in einer Entfernung von 360 m zum geplanten Vorhaben keine Baudenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes befinden.

Den Einwänden des Naturschutzbundes Deutschland Kreisverband Steinfurt e. V. wird aus den geschilderten Gründen in allen vorgebrachten Punkten nicht gefolgt.